

(Übersetzung)

**Geändertes Gebührenverzeichnis zur Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider
Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem
Abkommen**

Gebührenverzeichnis
(in Kraft mit 1. Jänner 2006)

Schweizer Franken

1. Internationale Gesuche, für die ausschließlich das Abkommen maßgebend ist

Folgende Gebühren sind zu zahlen; sie umfassen einen Zeitraum von 10 Jahren:

- 1.1 Grundgebühr (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens)*
 - 1.1.1 wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist 653
 - 1.1.2 wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist 903

[...]

2. Internationale Gesuche, für die ausschließlich das Protokoll maßgebend ist

Folgende Gebühren sind zu zahlen; sie umfassen einen Zeitraum von 10 Jahren:

- 2.1 Grundgebühr (Artikel 8 Absatz 2 Ziffer i des Protokolls)*
 - 2.1.1 wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist 653
 - 2.1.2 wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist 903

[...]

**3. Internationale Gesuche, für die sowohl das Abkommen als auch das Protokoll
maßgebend sind**

Folgende Gebühren sind zu zahlen; sie umfassen einen Zeitraum von 10 Jahren:

- 3.1 Grundgebühr*
 - 3.1.1 wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist 653
 - 3.1.2 wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist 903

[...]

*

Für internationale Gesuche von Anmeldern, deren Ursprungsland ein am wenigsten entwickeltes Land gemäß der von den Vereinten Nationen geführten Liste ist, wird die Grundgebühren auf 10 % des vorgeschriebenen Betrages gesenkt (gerundet auf den nächsten ganzen Betrag). In diesen Fällen beträgt die Grundgebühr 65 Schweizer Franken (wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist) oder 90 Schweizer Franken (wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist).

